

Welche Zahlungseingänge darf die Sozialhilfe verrechnen?

Autor(en): **Reuss, Manuela**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **117 (2020)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-954912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Welche Zahlungseingänge darf die Sozialhilfe verrechnen?

PRAXIS Einnahmen, die nachträglich bei unterstützten Personen eingehen, dürfen nur mit der bereits geleisteten Sozialhilfe verrechnet werden, wenn sich beide Leistungen auf den gleichen Zeitraum beziehen. Was sich nicht verrechnen lässt, wird im aktuellen Unterstützungsbudget als Einnahme angerechnet.

Frau Kunz ist von ihrem früheren Partner geschieden und lebt mit den gemeinsamen Kindern in einem eigenen Haushalt. Für die Kinder werden vom Vater monatliche Unterhaltsbeiträge geleistet. Insgesamt reichen die Einnahmen jedoch nicht zur Deckung der materiellen Grundsicherung, weshalb die Familie ergänzend mit Sozialhilfe unterstützt wird. Nun werden für Frau Kunz einmalig ausstehende Unterhaltszahlungen überwiesen, deren Anspruch auf eine Zeit zurückgeht, als sie noch nicht mit Sozialhilfe unterstützt wurde.

→ FRAGEN

1. Werden die nachträglich eingehenden Leistungen für den nahehelichen Unterhalt mit der Sozialhilfe verrechnet?
2. Stellen die Leistungen Einkommen oder Vermögen dar?
3. Darf Frau Kunz dieses Geld behalten?

→ GRUNDLAGEN

Einen Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn eine Person sich nicht selbst helfen kann und auch von Dritten keine oder nicht rechtzeitig Hilfe erhält. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe (SKOS-RL A.3. Abs.1). Der Unterhaltsanspruch geht aufgrund der Subsidiarität dem Sozialhilfefanspruch stets vor. Sobald ein Unterhaltsanspruch nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, kann mit Blick auf das Bedarfsdeckungsprinzip ein Anspruch auf bevorschussende Sozialhilfe bestehen. Bei bevorschussend erbrachter Sozialhilfe muss die Rückerstattung sichergestellt werden, wofür verschiedene Sicherungsmassnahmen in Frage kommen (SKOS-RL E.2.3).

Einnahmen, die nachträglich bei der unterstützten Person eingehen, werden mit bevorschussten Sozialhilfeleistungen verrechnet (SKOS-RL E.2.2. Abs. 1). Es dürfen jedoch nur Leistungen verrechnet werden, die zeitlich und sachlich übereinstimmen (SKOS-RL E.2.2. Abs. 2). Daher müssen die eingehenden Leistungen und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen (zeitliche Kongruenz) und demselben Zweck respektive dem Lebensunterhalt dienen (sachliche Kongruenz).

Zahlungseingänge, die sich nicht mit bereits geleisteter Sozialhilfe verrechnen lassen, werden im aktuellen Unterstützungsbudget als Einnahmen angerechnet. Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe werden alle verfügbaren Einnahmen berücksichtigt (SKOS-RL D.1. Abs. 1). Verfügbare Einnahmen werden zum Zeitpunkt der Auszahlung angerechnet und es wird erwartet, dass dieses Geld zur Finanzierung des Lebensbedarfs verwendet wird (sog. Zuflusstheorie).

Auf rückwirkend eingehende Zahlungen werden keine Vermögensfreibeträge gewährt. Dies gilt auch für Zahlungen, die im Monat eingehen, in welchem das Gesuch eingereicht wird. Unterstützten Personen kann aber ermöglicht werden, dass sie mit rückwirkend eingehenden Zahlungen, die sich nicht mit bereits geleisteter Sozialhilfe verrechnen lassen, nachweislich bestehende Schulden tilgen.

→ ANTWORTEN

1. Die nachträglich eingegangenen Unterhaltszahlungen dürfen im vorliegenden Fall nicht mit den bereits erfolgten Sozialhilfeleistungen verrechnet werden.
2. Die einmalige Zahlung wird im aktuellen Unterstützungsbudget von Frau Kunz als Einnahme angerechnet. Es kann kein Vermögensfreibetrag gewährt werden.
3. Frau Kunz darf das Geld behalten, jedoch verringert sich der aktuelle Unterstellungsbedarf im Umfang der eingegangenen Unterhaltsleistungen. Übersteigen die eingegangenen Unterstellungsleistungen den aktuellen Unterstellungsbedarf, kann dies zur vorübergehenden Ablösung von der Sozialhilfe führen. ■

Manuela Reuss

SKOS-Kommission Richtlinien und Praxis

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen, die an die «SKOS-Line» gestellt werden, beantwortet und publiziert. Die «SKOS-Line» ist ein Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder.

Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich [einloggen] → Beratungsangebot

WICHTIGER HINWEIS

Die Verweise auf die SKOS-Richtlinien beziehen sich bereits auf die ab 2021 neu geltende Richtlinien-Struktur.